

Satzung des Fördervereins der Grundschule Dargun

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Dargun“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Dargun.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Dargun. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volksbildung und Erziehung, die Unterstützung Hilfsbedürftiger und des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe, der Volksbildung und Erziehung, der Unterstützung Hilfsbedürftiger und des Sports.
Darüber hinaus fördert der Verein unmittelbar die Jugendhilfe, die Volksbildung und Erziehung, die Unterstützung Hilfsbedürftiger und den Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen,
- die finanzielle Unterstützung der staatlichen Schule,
- die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen für die Schüler

Er bezweckt außerdem, die Lehrmittel und die Ausstattung der Schule zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen und Erziehungsaufgaben der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Er fördert Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule und unterstützt andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft dienende Anliegen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzulegen,
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden.
Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r 1. und 2. Stellvertreter/in, dem/r Schriftführer/in und dem/r Schatzmeister/in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln nach folgendem Turnus gewählt:
 - a) Der/die Vorsitzende, der/die 2. Stellvertreter/innen und der/die Schriftführer/in werden für zwei Geschäftsjahre gewählt.
 - b) Der/die 1. Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in werden im Rahmen der ersten Wahl nach der Gründung zunächst für ein Geschäftsjahr gewählt. Die darauffolgenden Wahlperioden betragen zwei Geschäftsjahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur neuen Wahl kommissarisch im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes können den Verein jeweils allein vertreten. Jedoch können sie über Geldmittel im Wert von über 500,- € (in Worten Euro fünfhundert) nur jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen.
Über die Verwendung von Geldmitteln im Wert von über 1000,- € (in Worten Euro eintausend) muss der Vorstand einen Beschluss gemäß § 7(5) dieser Satzung fassen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9
**Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige
besonderen Ordnungen**

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden.
Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10
Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Dargun bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung, es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Dargun (§2 dieser Satzung) zu verwenden.

Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 11
Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.2015 in Kraft.